



- | | |
|---|------------------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| SONSTIGE ABGRENZUNG | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| REINE WOHNGEBIETE | |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | |
| KERNGEBIETE | |
| GEWERBEGEBIETE | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND | z. B. II
z. B. (IV) |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | z. B. GRZ 0,8 |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL | z. B. GFZ 1,2 |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL | z. B. o + 7,0 |
| FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE | |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND | |
| MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN | |
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORHANDENE BAUTEN | |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET | |

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Februar 1968

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Zwischen der nördlich der Kolumbusstraße ausgewiesenen neuen Straßenfläche sowie der Baugrenze 1645 und 1648 der Gemarkung Schiffbek sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.
 2. Im Wohngebiet westlich der Flurstücke 2027 und 1653 der Gemarkung Schiffbek sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 3. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschöß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosflächenzahl zugelassen werden.
 4. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 27

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 129

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 27

Vom 23. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 27 für den Geltungsbereich Horner Brückenweg — Horner Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1645, über das Flurstück 1650 der Gemarkung Schiffbek bis Kolombusstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der nördlich der Kolombusstraße ausgewiesenen neuen Straßenfläche sowie der Baugrenze und sonstigen Abgrenzungslinie auf den Flurstücken 1645 und 1648 der Gemarkung Schiffbek sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.

2. Im Wohngebiet westlich der Flurstücke 2027 und 1653 der Gemarkung Schiffbek sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
3. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahl zugelassen werden.
4. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 54 / Horn 32

Vom 23. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 54 / Horn 32 für den Geltungsbereich Kolombusstraße — über das Flurstück 1650 zur Westgrenze des Flurstücks 1642, über die Flurstücke 1642, 1613, 1612, 1611, 1635, 1610, 1609 und 1607 der Gemarkung Schiffbek zur Billstedter Hauptstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1607 der Gemarkung Schiffbek — Bille — über die Flurstücke 1607, 1608, 1635 und 1642 der Gemarkung Schiff-

bek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 131 und 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 1968.

Der Senat